



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10.11.1969 bis 12.11.1969 in der Gemeindeversammlung öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.  
 Hirschfeld, den 1.9.71  
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt hat als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Hirschfeld diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit Art. 114 Abs. 2 Satz 2 GO an Stelle der Gemeinde als Satzung beschlossen.  
 Schweinfurt, 27. 7. 1973  
 Landratsamt i.A.  
 Regierungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.7.1973 Nr. 2.0 - 610 nach § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F. vom 25.11.1969 (GVL. S. 370) genehmigt.  
 Schweinfurt, 27. 7. 1973  
 Landratsamt i.A.  
 Bunsen  
 Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 4.1.73 bis 12.1.73 in der Gemeindeversammlung öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1.1.73 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
 Hirschfeld, den 12.9.1973  
 1. Bürgermeister

**ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:**

- Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift:
- HINWEISE**
    - GRUNDSTÜCKSGRENZE
    - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE 723 FLURSTÜCKSNUMMER
  - FESTSETZUNGEN**
    - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs.5 BBauG)
    - ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 1 Abs.1 bis 3 der BauNutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gem. § 4 BauNVO

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs.2 Nr.1 und § 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
  - GRZ 0.4
  - GFZ 0.8
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u.23 BauNVO)
  - NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
  - OFFENE BAUWEISE
  - GARAGE
  - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GEPLANTES WOHNGEBÄUDE IN FIRSTRICHTUNG MIT SATTEL-DACH
  - GEBÄUDE MIT FLACHDACH
  - BAUGRENZE
  - BAULINIE
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 5 Abs.2 und § 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe f BBauG)
  - KINDERTAGESSTÄTTE
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG)
  - FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - GRÜNFLÄCHEN
  - FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - SICHTDREIECK VERBOTSFLÄCHE GEM. ART. 26 BAY. STR. WG.
- WEITERE FESTSETZUNGEN**
  - Gebäude aller Art (auch Garagen und Nebengebäude) sind in natürlicher Bauweise zu errichten.
  - Hauptgebäude sind mit 23,50 m geneigten Satteldächern und Garagen und Nebengebäude mit Flachdächern zu versehen.
  - Satteldächer sind mit engobierten Dachziegeln einzudecken.
  - Kniestücke und Dachgesimse sind unzulässig. Siehe Änderung.
  - In Gebieten, in welchen nach Ziff. 2.3 der Festsetzungen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, müssen die Doppelhaushälften an der mit bezeichneten, gemeinsamen, geplanten oder schon vorhandenen Grenze errichtet werden.
  - Hausgruppen, Doppelhäuser, sowie Doppel- und Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich zu gestalten und dürfen an gemeinsamen Grenzen in Breite, Höhe und Dachform nicht voneinander abweichen. Werden die vorgenannten Gebäude nicht gleichzeitig und in einem Zuge errichtet, so ist das zuerst fertiggestellte für die nachfolgenden maßgebend.
  - Vor Garagen mit mehr als einem Tor und einem Abstand bis zu 10 m von der Gehsteighinterkante dürfen die Vorplätze bzw. davorliegenden Stellplätze durch Mauern, Zäune oder dergl. nicht abgeteilt werden; sie müssen durchgehend befahrbar sein.
  - Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 450 qm.
  - Die höchstzulässige Traufhöhe über dem hinteren Hangenschnitt des Geländes bzw. über der Gehsteighinterkante darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m und bei zweigeschossigen 6,20 m nicht überschreiten.
  - Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig-Oberkante nicht überschreiten. In der Regel sind Natursteinsockel bis 30 cm Höhe mit dahinterstehenden lebenden Hecken vorzusehen. Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
  - Die vorgeschriebenen Sichtdreiecke sind gem. Art. 26 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 von allen die Sicht beeinträchtigenden baulichen Anlagen, Gegenständen oder Pflanzen von mehr als 0,80 m Höhe über den Hinterkanten der innerhalb des jeweiligen Sichtdreiecks liegenden Gehsteige freizuhalten.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAGE DER GEMEINDE HIRSCHFELD AM 25.4.1966  
 MIT ÄNDERUNG VOM 3.3.1969  
 21.5.1971  
 15.3.1973  
 VOM  
 BÜRO FÜR ORTSPLANUNG UND HOCHBAU  
 DIPL.-ING. GUNNAR HAFNER ARCHITEKT  
 872 SCHWEINFURT · ROSSMARKT 8 · TELEFON 21533